

1976	Ausgegeben zu Bonn am 28. Februar 1976	Nr. 20
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 2. 76	<b>Gesetz zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes</b> ..... <small>7832-5, 7832-5-1, 7832-5-2</small>	385
23. 2. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit ..... <small>7103-1</small>	389
24. 2. 76	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Stukkateur-Handwerk .....	390
26. 2. 76	Sechste Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — ..... <small>613-1-7</small>	393
13. 1. 76	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung ..... <small>2030-14-35</small>	394
19. 2. 76	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 7 Satz 1 und § 9 Satz 1 und 2 des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1934) .....	398

#### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 12 .....	398
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	399
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	399

## Gesetz zur Änderung des Geflügelfleischhygienegesetzes

Vom 25. Februar 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Geflügelfleischhygienegesetz vom 12. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 776), zuletzt geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Fundstellenhinweis die Worte „, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 10. Juli 1975 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 192 vom 24. Juli 1975 S. 6),“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Nebenprodukte der Schlachtung:

Frisches Geflügelfleisch, soweit es nicht zum Tierkörper gehört, auch wenn eine natürliche Verbindung zu diesem besteht; Beine und Köpfe gelten als Nebenprodukte der Schlachtung, sofern sie vom Tierkörper abgetrennt sind.“

- b) Nummer 12 erhält folgende Fassung:

„12. Richtlinie: Die in § 1 Abs. 2 genannte Richtlinie.“

## 3. § 3 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

## aa) Folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. im Falle einer Zerlegung vor der Abgabe an ein Einzelhandelsgeschäft in zugelassenen und überwachten Zerlegungsbetrieben zerlegt,“;

die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

bb) In der neuen Nummer 3 werden die Worte „Schlachtbetrieben oder“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben oder in“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäusern“ durch die Worte „Gefrier- oder Kühleinrichtungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ und die Worte „Gefrier- oder Kühlhäuser“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.

## 4. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Zulassung von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben und außerhalb dieser gelegener Gefrier- und Kühleinrichtungen“.

b) In Absatz 1 werden das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäuser“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister die Zulassung sowie die Aufhebung der Zulassung von Schlachtbetrieben und Zerlegungsbetrieben mit. Der Bundesminister gibt die zugelassenen Betriebe im Bundesanzeiger bekannt.“

## 5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die amtlichen Tierärzte und die zu ihrer Unterstützung tätigen Geflügelfleischkontrollleure sowie im Falle des Artikels 5 a der Richtlinie die tierärztlichen Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, zum Zwecke der Überwachung

1. Räume, in denen Geflügel gehalten oder aufbewahrt wird oder in denen frisches Geflügelfleisch gewonnen, zerlegt, gelagert, verpackt oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen,

2. geschäftliche Unterlagen einzusehen, soweit dies zum Zwecke der Überwachung erforderlich ist, und

3. Proben zu entnehmen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

6. In § 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Dabei ist insbesondere ein nach Artikel 5 der Richtlinie erstattetes Gutachten oder ein nach Artikel 5 a der Richtlinie erstatteter Bericht zu berücksichtigen.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetriebes“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetriebes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieben“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieben“ ersetzt.

8. In § 15 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schlachtbetrieb“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb“ ersetzt.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schlachtbetriebe“ durch die Worte „Schlacht- und Zerlegungsbetriebe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Schlachtbetrieb“ durch die Worte „Schlacht- oder Zerlegungsbetrieb“ ersetzt.

10. § 18 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Schlachtgeflügel in Exportschlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Exportzerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Exportzerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,“.

11. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Exportschlacht- und Exportzerlegungsbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und der Exportverarbeitungsbetriebe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die

oberste Veterinärbehörde des Versandlandes die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Export von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes erteilt hat.“

12. In § 20 Satz 1 und § 23 Satz 1 werden jeweils die Worte „Schlacht- oder Verarbeitungsbetrieben“ durch die Worte „Schlacht-, Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben“ und die Worte „Gefrier- und Kühlhäusern“ durch die Worte „Gefrier- und Kühleinrichtungen“ ersetzt.

13. § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Schlachtgeflügel in Schlachtbetrieben geschlachtet, das frische Geflügelfleisch dort gewonnen, in solchen Betrieben oder in Zerlegungsbetrieben gelagert, verpackt oder behandelt sowie im Falle einer Zerlegung in Zerlegungsbetrieben zerlegt worden ist und diese Betriebe sowie außerhalb dieser Betriebe gelegene Gefrier- und Kühleinrichtungen, in denen frisches Geflügelfleisch gelagert wird, vom Bundesminister anerkannt und im Bundesanzeiger bekanntgegeben worden sind,“.

14. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anerkennung und Bekanntgabe der Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, der außerhalb dieser Betriebe gelegenen Gefrier- und Kühleinrichtungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 und der Verarbeitungsbetriebe nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 setzen voraus, daß die oberste Veterinärbehörde der Deutschen Demokratischen Republik die Betriebe zugelassen, ihre laufende Überwachung zugesichert sowie ihnen eine Veterinärkontrollnummer zum Verbringen von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch in die Bundesrepublik Deutschland erteilt hat.“

15. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Inhaber von Schlachtbetrieben, Zerlegungsbetrieben, Gefrier- und Kühleinrichtungen sowie von Verarbeitungsbetrieben, die Inhaber von Transportmitteln zur Beförderung von frischem oder zubereitetem Geflügelfleisch und von ihnen bestellte Vertreter sind verpflichtet, die in § 5 genannten Personen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume, Einrichtungen und Geräte zu bezeichnen, Räume und Behältnisse zu öffnen und die Entnahme der Proben zu ermöglichen.“

16. § 37 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit gesundheitliche Bedenken nicht

entgegenstehen, Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 für frisches Geflügelfleisch zuzulassen, das von Landwirten mit kleinerer Geflügelzucht in geringer Menge

1. auf nächstgelegenen Wochenmärkten unmittelbar an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt abgegeben oder
2. an ein in derselben oder in einer benachbarten Gemeinde befindliches Einzelhandelsgeschäft zur Abgabe an Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt geliefert wird.“

17. Im 10. Abschnitt wird vor § 42 folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a

Befristete Ausnahmen für den innerstaatlichen Handelsverkehr

(1) Die zuständige Behörde hat Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, in denen bereits vor dem 15. Februar 1975 frisches Geflügelfleisch gewonnen worden ist, vor dem 1. Januar 1977 auf Antrag für den innerstaatlichen Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch

1. die Zulassung nach § 4 Abs. 1 für die Zeitdauer bis zum 15. August 1977 auch dann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 nicht oder nicht vollständig erfüllt sind,
2. zu gestatten, für die Zeitdauer bis zum 15. August 1979 frisches Geflügelfleisch abweichend von § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 auch ohne die vorgeschriebenen amtlichen Untersuchungen und Schlachterlaubnis zu gewinnen und in den Verkehr zu bringen.

Der Antrag muß vor dem 1. November 1976 gestellt werden.

(2) Frisches Geflügelfleisch, das nach Absatz 1 gewonnen worden ist, darf nicht nach § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 als tauglich gekennzeichnet werden. § 13 Abs. 1 findet keine Anwendung. Die Vorschriften über die Aufhebung der Zulassung (§ 6 Satz 1 und 2) gelten entsprechend.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde teilt dem Bundesminister diejenigen Betriebe mit, denen eine Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erteilt oder nach Absatz 2 Satz 3 entzogen worden ist. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen solcher Betriebsverhältnisse, die für die Erteilung der Zulassung oder Erlaubnis von Bedeutung waren.“

18. In § 45 Abs. 1 werden das Datum „1. März 1976“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften des

Gesetzes finden im innerstaatlichen Handelsverkehr keine Anwendung auf frisches Geflügelfleisch, das vor dem 1. Januar 1977 gewonnen und in den Verkehr gebracht wird."

#### Artikel 2

In § 8 Abs. 1 der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 873) und in § 9 der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung vom 24. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 882), geändert durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz, wird jeweils das Datum „1. März 1976“ durch das Datum „1. Januar 1977“ ersetzt.

#### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

#### Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a und Nr. 4 bis 15 tritt am 1. Januar 1977 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. Februar 1976

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
Osswald

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit**

**Vom 23. Februar 1976**

Auf Grund des § 33 f Abs. 1 und des § 60 a Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1441) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „Milch- oder Imbißstuben“ durch das Wort „Milchstuben“ ersetzt.
2. In § 3 werden nach dem Wort „zwei“ die Worte „, in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bereits drei“ eingefügt.
3. § 11 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„5. Der Einsatz für ein Spiel darf höchstens 0,30 Deutsche Mark, der Gewinn höchstens drei Deutsche Mark betragen.“
4. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Gestehungskosten eines Gewinnes dürfen höchstens 30 Deutsche Mark betragen.“
5. In § 13 wird Satz 2 gestrichen.
6. Abschnitt VI erhält die Überschrift „Ordnungswidrigkeiten“.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Worte „Wer vorsätzlich“ werden ersetzt durch die Worte „Ordnungswidrig im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines stehenden Gewerbes“.
  - bb) Nach der Nummer 8 werden das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Worte „wird nach § 146 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b der Gewerbeordnung bestraft.“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 145 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Reisegewerbes

  1. entgegen § 6 Abs. 1 ein Spielgerät aufstellt, an dem das Zulassungszeichen, die Spielregeln oder der Gewinnplan nicht deutlich sichtbar angebracht sind, oder
  2. eine in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 bezeichnete Handlung begeht.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel V des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und über die Einrichtung eines Gewerbezentralregisters vom 13. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1281) auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Februar 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Stukkateur-Handwerk**

Vom 24. Februar 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Stukkateur-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf und Ausführung von Stuckarbeiten;
2. Ausführung von Putzen aus mineralischen Stoffen und Kunststoffen;
3. Ausführung von Drahtputzarbeiten mit Unterkonstruktionen;
4. Herstellung und Verarbeitung von Trockenputz und Trockenstuck;
5. Herstellung und Einbau von Fertigteildecken, -wänden und -böden sowie von Trennwänden aus Gips und Leichtbaustoffen mit Unterkonstruktionen;
6. Herstellung vorgehängter Fassaden aus vorgefertigten Bauplatten, insbesondere Asbestzementplatten und Kunststoffplatten;
7. Ausführung von Sgraffito, Stuckmarmor und Stuccolustro;
8. Herstellung von Formen, Abgüssen sowie Architektur- und Geländemodellen.

(2) Dem Stukkateur-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, über Be- und Entlüftungen in Bauteilen und über Witte-rungseinflüsse;
2. Kenntnisse über Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz;
3. Kenntnisse der Ausführung von Stuck sowie der Herstellung und Verarbeitung von Putzen;
4. Kenntnisse der Drahtputz- und Fassadenkonstruktionen;
5. Kenntnisse über Stilepochen;
6. Kenntnisse der Massenberechnung;

7. Kenntnisse über die Einrichtung und den Betrieb von Baustellen;
8. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe;
9. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
10. Kenntnisse über die einschlägigen DIN-Normen, die Bauaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
11. Anfertigen und Lesen von Entwurfsskizzen und Werkzeichnungen für Stuck-, Putz- und Montagearbeiten;
12. Prüfen und Vorbereiten von Untergründen;
13. Trennen, Verbinden und Befestigen von Baustoffen und Bauelementen;
14. Zubereiten von Mörtel;
15. Ausführen von Putzarbeiten, insbesondere Vorspritzen, Anwerfen, Abziehen, Reiben und Glätten;
16. Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen;
17. Anbringen von Trockenputz-, Akustik-, Dekor- sowie Wärme- und Schall-Dämmplatten mit Unterkonstruktionen sowie Einbauen von Trennwänden;
18. Ausführen von Drahtputzarbeiten mit Unterkonstruktionen sowie Anreißen und Anlegen von Decken, Wänden und Gewölben;
19. Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck;
20. Verarbeiten von Wärmeschutz-, Schallschutz- und Feuerschutzstoffen sowie von Dichtungsmitteln;
21. Anbringen von Bauplatten als vorgehängte Fassaden mit Unterkonstruktionen durch Dübeln, Nageln, Schrauben und Kleben;
22. Ausführen von Farbbehandlungen des Putzes;
23. Einbringen von Gipsestrichen in Naß- und Trockenbauweise;
24. Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro;
25. Ausführen von Sgraffitoarbeiten;
26. Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen;
27. Aufbauen von Innen- und Außengerüsten sowie Lehrgerüsten;
28. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

## 2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II  
der Meisterprüfung

## § 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 5 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

## § 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. Anlegen und Herstellung von Wänden und einer abgehängten Decke mit Unterkonstruktion in Naß- oder Trockenbauweise einschließlich der Herstellung eines Dekors und Ziehen profilierter Gesimse mit Ecken und Verkröpfungen;
2. Anlegen und Herstellung von Wänden und einer abgehängten Faltdecke mit Unterkonstruktion in Gipskartonplatten aus verschiedenen Dreieckspyramiden und einer umlaufenden profilierten Beleuchtungsvoute mit Ecken und Verkröpfungen;
3. Herstellung eines Kreuzgewölbes in Drahtputz mit Unterkonstruktion und profilierter Gratausbildung mit Ecken und Verkröpfungen;
4. Anfertigung eines Kamins oder Türportals mit Unterkonstruktion einschließlich der Herstellung eines Dekors und Ziehen profilierter Gesimse mit Ecken und Verkröpfungen.

(2) Mit der Meisterprüfungsarbeit sind abzuliefern

1. die Werkzeichnung,
2. die Vorkalkulation,
3. das Angebotschreiben,
4. der Arbeitsbericht,
5. die Nachkalkulation.

## § 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind 2 der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Anfertigen verschiedener Putzmuster in Edelputz oder Dekorputz;
2. Ziehen von Gesimsen mit Ecken und Verkröpfungen;

3. Anlegen von Pariser Leisten an Wänden und Decken;
4. Antragen von Stuck nach Zeichnung oder eigenem Entwurf;
5. Einrichten eines Balkenzuges;
6. Aufteilen einer Fläche in Kassetten und Einsetzen profilierter Stäbe;
7. Anlegen von Wänden, Decken, Bögen oder Gewölben;
8. Montieren von Trockenputz und Trockenstuck an Decken und Wänden;
9. Herstellen von Vorsatzschalen, Zwischenwänden und vorgehängten Fassaden;
10. Montieren von Decken mit Akustik- und Dekorplatten.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

## § 5

**Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse  
(Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 5 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik und Technisches Zeichnen:
  - a) Massenberechnung für Putz- und Stuckarbeiten,
  - b) Anfertigung von Entwurfs-, Werk- und Detailzeichnungen;
2. Fachtechnologie:
  - a) Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, Be- und Entlüftungen in Bauteilen und Witterungseinflüsse,
  - b) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
  - c) Ausführung von Stuck sowie Herstellung und Verarbeitung von Putzen,
  - d) Drahtputz- und Fassadenkonstruktionen,
  - e) Einrichtung und Betrieb von Baustellen,
  - f) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
  - g) die einschlägigen DIN-Normen, die Bauaufsicht und die Verdingungsordnung für Bauleistungen;
3. Baustoffkunde:
  - a) Arten, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
  - b) Baustoffverbindungs- und -befestigungsmittel;
4. Stilkunde;
5. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation und Nachkalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht mehr als 12 Stunden, die mündliche Prüfung je Prüfling nicht mehr als eine halbe Stunde dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Soweit die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

#### **Übergangsvorschrift**

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

#### **Weitere Anforderungen**

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

#### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

##### § 9

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1976 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 24. Februar 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht



**Sechste Verordnung  
über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof —  
Vom 26. Februar 1976**

Auf Grund des Artikels 2 § 2 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805) und des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 529), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 3. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 940), wird verordnet:

§ 1

In der Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 24. Mai 1968 (Bundesanzeiger Nr. 100 vom 30. Mai 1968), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Hamburg — Freihafenteil Waltershof — vom 30. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3110), werden die Sätze 19 bis 22 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Danach wendet sie sich nach Osten, verläuft in dieser Richtung 35 m, wendet sich erneut nach Norden und verläuft 117,5 m in dieser Richtung bis zum Grenzweiser auf der Elbe — Uferböschung. Dort biegt sie in einem Winkel von 135° nach Nord-

osten ab, verläuft in dieser Richtung — durch Grenzweiser gekennzeichnet — 95 m über die Wasserfläche der Elbe, wendet sich dann nach Osten und erstreckt sich — parallel zum Ufer — 717,5 m in dieser Richtung. Sie wendet sich sodann in einem Winkel von 146° nach Südosten und verläuft in dieser Richtung in einem nach Süden geneigten Bogen 1 525 m über die Uferböschung des Maakenwerder Höfts entlang der Bundesautobahn, einen Abstand von 7 m von der westlichen Fahrbahnkante einhaltend, bis zum Rampenwiderlager der Autobahntunneleinfahrt. Dann kreuzt sie die Bundesautobahn in einem Abstand von 11 m vom Rampenwiderlager auf einer Länge von 60 m in ost-süd-östlicher Richtung.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1976

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Apel

**Anordnung  
über die Übertragung von Zuständigkeiten  
auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung**

**Vom 13. Januar 1976**

Auf Grund des § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) vom 14. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), ordne ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und im Namen der in Betracht kommenden obersten Bundesbehörden folgendes an:

I.

Die Oberfinanzdirektionen sind in dem sich aus der nachstehenden Übersicht ergebenden Umfang Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde für die Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis, auf einem Richterverhältnis zum Bund oder auf einem Vertrag mit dem Bund beruht.

**Übersicht**

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2 a	2 b	3	4	5
1. Bundespräsidialamt	Bundespräsidialamt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
2. Verwaltung des Deutschen Bundestages	Verwaltung des Deutschen Bundestages	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
3. Verwaltung des Bundesrates	Verwaltung des Bundesrates	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
4. Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesverfassungsgericht	Bundesverfassungsgericht
5. Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	Oberfinanzdirektionen, hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes dem Bundeskanzleramt vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen, hinsichtlich der Angehörigen des Bundesnachrichtendienstes dem Bundeskanzleramt vorbehalten
6. Auswärtiges Amt	Auswärtiges Amt	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Auswärtiges Amt.
7. Bundesministerium des Innern					
Angehörige des Bundesausgleichsamtes	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
8. Bundesministerium der Justiz					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Justiz	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Bundesministerium der Justiz	Bundesministerium der Justiz
Angehörige der zum Dienstbereich des Ministeriums gehörenden Gerichte und Behörden	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Präsidenten dieser Gerichte und Leiter dieser Behörden; hinsichtlich der Präsidenten und Leiter dem Ministerium vorbehalten

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2 a	2 b	3	4	5
9. Bundesministerium der Finanzen					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium der Finanzen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
10. Bundesministerium für Wirtschaft					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Wirtschaft	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
11. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten					
Angehörige nachgeordneter Dienststellen	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
12. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung					
	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
13. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau					
Angehörige des Ministeriums	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
Angehörige der Bundesbau- direktion	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
14. Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen					
	Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
15. Bundesministerium für Forschung und Technologie					
	Bundesministerium für Forschung und Technologie	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
16. Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft					
	Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
17. Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit					
	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
18. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung					
	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich	Versorgungsbezüge		Regelung	Festsetzung von Beihilfen	Bewilligung von Unterstützungen
	erste Festsetzung	weitere Festsetzung			
1	2 a	2 b	3	4	5
19. Bundesrechnungshof	Bundesrechnungshof	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
20. Ehemaliges Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
21. Ehemaliges Bundesschatzministerium	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
22. Ehemaliges Bundesministerium für die Angelegenheiten des Bundesverteidigungsrates	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
23. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben Dr. Hermann Schäfer	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen
24. Ehemaliges Bundesministerium für besondere Aufgaben Waldemar Kraft	—	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen

## II.

1. Abschnitt I gilt entsprechend für den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler sowie die Bundesminister und die Parlamentarischen Staatssekretäre.
2. Die Oberfinanzdirektionen sind auch zuständig für die in ihrem Bezirk wohnenden Versorgungsempfänger aus dem Dienstbereich der Oberfinanzdirektion Berlin, für die der Bund gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397), zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), Dienstherr ist.

## III.

1. Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Falls die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, schuldlos geschiedene Ehefrauen, Verwandte der aufsteigenden Linie) in Bezirken verschiedener Oberfinanzdirektionen wohnen, ist die Festsetzung

und Regelung der Versorgungsbezüge für alle Empfänger von der Oberfinanzdirektion durchzuführen, in deren Bezirk die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Waise ihren Wohnsitz hat.

2. Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig. Wohnen die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen (Witwen, Waisen, schuldlos geschiedene Ehefrauen, Verwandte der aufsteigenden Linie) sowohl im Ausland als auch im Geltungsbereich des Bundesbeamtengesetzes, erstreckt sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion Düsseldorf auch auf die Empfänger, die ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Bundesbeamtengesetzes haben.

## IV.

Es gehören insbesondere zu den Aufgaben

1. der Pensionsfestsetzungsbehörde
  - a) die erste Festsetzung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 156 BBG,

- b) Änderungen von Versorgungsmerkmalen, die die Grundlage der ersten Festsetzung waren (z. B. Änderung des Besoldungsdienstalters oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit usw.);
2. der Pensionsregelungsbehörde
- a) die Errechnung der vorbezeichneten Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Unterhaltsbeiträge sowie der Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 156 BBG,
- b) die Regelung der Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder und Unterhaltsbeiträge,
- c) die Weitergewährung des Waisengeldes sowie des Unterschieds- und Ausgleichsbetrages nach § 156 BBG bei Vollendung des 18. oder 27. Lebensjahres,
- d) die Errechnung sowie die Anordnung der Auszahlung und Buchung des Sterbegeldes beim Tode eines Ruhestandsbeamten.

## V.

In allen Fällen, in denen nach der Übersicht in Abschnitt I die Pensionsfestsetzung der obersten Dienstbehörde vorbehalten ist, übersendet diese der für den Wohnsitz des Versorgungsempfängers in Betracht kommenden Oberfinanzdirektion den Pensionsfestsetzungsbescheid zusammen mit den Personalakten, mindestens mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Personalunterlagen.

## VI.

Die Zuständigkeit der jeweiligen obersten Dienstbehörde im Beschwerdeverfahren (§ 171 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Vorverfahren (§ 126 des

Beamtenrechtsrahmengesetzes) bleibt unberührt. Die Oberfinanzdirektionen sind darüber hinaus nicht befugt zu

- a) Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
- b) Entscheidungen nach § 165 Abs. 3 BBG, zu dem Richtlinien noch nicht ergangen sind,
- c) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien zur Durchführung des Bundesbeamtengesetzes,
- d) Entscheidungen, die nach dem Wortlaut der Bestimmungen (z. B. § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 133 Abs. 1, § 149 Abs. 2, § 159, § 167 BBG, Verwaltungsvorschrift Nr. 2 Abs. 2 zu § 150 BBG) nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können.

Eine in solchen Fällen notwendig werdende Beteiligung des Bundesministers des Innern wird von der jeweils entscheidenden obersten Dienstbehörde veranlaßt.

## VII.

Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Pensionsfestsetzung und -regelung erforderlichen Schriftwechsel mit den obersten Dienstbehörden unmittelbar.

## VIII.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 13. September 1973 (Bundesgesetzblatt I S. 1323), geändert durch die Anordnung vom 20. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 367), außer Kraft.

Bonn, den 13. Januar 1976

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung  
Dr. Hiehle

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Januar 1976, — 1 BvL 4/72, 1 BvL 5/72 —, ergangen auf Vorlagen des Verwaltungsgerichts Freiburg i. Br., wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 7 Satz 1 und § 9 Satz 1 und 2 des badischen Gebäudeversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1934 (Badisches Gesetz- und Verordnungsbl. S. 95) sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Februar 1976

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 12, ausgegeben am 26. Februar 1976

Tag	Inhalt	Seite
24. 2. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/75 — Besondere Zollsätze gegenüber Marokko) .....	306
4. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See .....	307
4. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen .....	308
5. 2. 76	Bekanntmachung der Neufassungen des Pariser Atomhaftungs-Übereinkommens und des Brüsseler Zusatzübereinkommens .....	310
5. 2. 76	Bekanntmachung der Entschließung (75) 7 des Ministerkomitees des Europarates über den Schadensersatz im Falle von Körperverletzung oder Tötung .....	323
5. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm .....	333
5. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	333
5. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung .....	334
9. 2. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie .....	334
9. 2. 76	Bekanntmachung der Protokolle zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 .....	337
11. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens .....	348
12. 2. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen .....	348
12. 2. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Weltorganisation für Meteorologie .....	349
12. 2. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Kapitalhilfe .....	349

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
17. 2. 76 Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord-Ostsee-Kanal 9519-2	38	25. 2. 76	26. 2. 76
18. 2. 76 Zweite Verordnung zur Änderung der Lotstarifordnung für die Seelotsreviere 9515-11	38	25. 2. 76	26. 2. 76

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 227/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 2. 76	L 28/1
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 228/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 2. 76	L 28/3
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 230/76 der Kommission über eine Ausschreibung zur Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an Bangladesch	3. 2. 76	L 28/7
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 231/76 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver zu herabgesetzten Preisen für die Ausfuhr zu Futterzwecken	3. 2. 76	L 28/9
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 232/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 2. 76	L 28/11
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 233/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	3. 2. 76	L 28/12
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 234/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	3. 2. 76	L 28/15
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 235/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 2. 76	L 28/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 237/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 2. 76	L 29/2
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 238/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 2. 76	L 29/4
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 239/76 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 2. 76	L 29/6
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 240/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3275/75 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone V a) und Ausdehnung dieser Ausschreibung auf alle Länder der Zone V	4. 2. 76	L 29/8
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 241/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3335/75 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen VI und VII	4. 2. 76	L 29/9
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 242/76 der Kommission zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 320/73 über die Liste der repräsentativen Märkte für ausgewachsene Rinder	4. 2. 76	L 29/10
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 243/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 4. Februar 1976 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	4. 2. 76	L 29/11
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 244/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 2. 76	L 30/1
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 245/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 2. 76	L 30/3
4. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 247/76 der Kommission zur Änderung des zeitlichen Abstands der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführten Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Zucker	5. 2. 76	L 30/7
<b>Andere Vorschriften</b>		
2. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 229/76 der Kommission zur Aufteilung für das Jahr 1976 von mengenmäßigen Ausfuhrkontingenten der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer und Aluminium	3. 2. 76	L 28/5
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 236/76 des Rates zur Aufrechterhaltung der hinsichtlich der Einfuhr von gewissen Textilerzeugnissen mit Ursprung in der Föderativen Republik Brasilien ergriffenen Eilmaßnahmen	4. 2. 76	L 29/1
3. 2. 76 Verordnung (EWG) Nr. 246/76 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwertes von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	5. 2. 76	L 30/5

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.